



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

**Geschäftsordnung
der Ethikkommission für die nicht-invasive Forschung am Menschen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 4. September 2025 (Amtl. Bek. HSNR 31/2025)

Geschäftsordnung der Ethikkommission für die nicht-invasive Forschung am Menschen an der Hochschule Niederrhein

Vom 4. September 2025
(Amtl. Bek. HSNR 31/2025)

Präambel

Diese Geschäftsordnung konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen der "Ordnung für die Ethikkommission für die nicht-invasive Forschung am Menschen an der Hochschule Niederrhein" vom 14. Juli 2025 (Amtl. Bek. HSNR 17/2025) für die Arbeitsweise und die internen Abläufe der Ethikkommission.

§ 1 Zusammensetzung; Vorsitz

- (1) Gemäß der Ordnung für die Ethikkommission für die nicht-invasive Forschung am Menschen an der Hochschule Niederrhein besteht die Ethikkommission aus acht Mitgliedern, die alle Mitglieder der Hochschule Niederrhein sind, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor aus dem medizinischen oder gesundheitswissenschaftlichen Bereich, eine Professorin oder ein Professor aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich, eine Juristin oder ein Jurist, die bzw. der Datenschutzbeauftragte der Hochschule oder eine von ihm benannte Vertretung.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium auf Vorschlag aus den Fachbereichen oder dem Senat für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich.
- (3) Die Ethikkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die oder der Vorsitzende vertritt die Ethikkommission in der Hochschule, lädt zu Sitzungen der Ethikkommission ein und leitet diese.
- (5) Im Falle der Verhinderung übernimmt nach Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzes, einschließlich der Sitzungsleitung. Kann diese Entscheidung nicht erfolgen, stimmen die Stellvertretenden die Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- (6) Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Ethikkommission. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für Anträge an die Ethikkommission. Die darin tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme und Prüfung der Vollständigkeit von Antragsunterlagen.
- b) die administrative Vorbereitung, Koordination und Begleitung der Sitzungen der Ethikkommission.
- c) die Protokollführung über die Sitzungen der Ethikkommission.
- d) die Korrespondenz mit Antragstellerinnen und Antragstellern sowie externen Sachverständigen.

- e) die Archivierung sämtlicher Protokolle und Dokumente der Ethikkommission unter Wahrung der Vertraulichkeit.
- f) die Unterstützung der oder des Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere der Einhaltung von Fristen und Abläufe.

§ 3 Sitzungen der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung in elektronischer Kommunikation zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und enthält die Antragsunterlagen zur Prüfung.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch alle Mitglieder bis zwei Arbeitstage vor dem Sitzungstag in Textform eingereicht werden. Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen möglich.
- (4) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Sie können nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder hybrid stattfinden. Ergänzend gilt die Verfahrensordnung zur Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Niederrhein, soweit diese Geschäftsordnung keine widersprechende Regelung zum jeweiligen Gegenstand trifft.
- (5) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens vier Mitglieder, darunter die Juristin oder der Jurist sowie die oder der Datenschutzbeauftragte bzw. die von ihr oder ihm benannte Vertretung anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer an einer ausschließlich oder teilweise in elektronischer Kommunikation stattfindenden Sitzung teilnimmt. Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt nach Möglichkeit durch Konsens. Kann kein Konsens erreicht werden, entscheidet die Ethikkommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines abweichenden Votums oder einer eigenen Meinungsäußerung zum Protokoll verlangen. Die Meinungsäußerung muss sich auf die Sache beschränken.
- (7) In geeigneten Fällen kann die oder der Vorsitzende ein Umlaufverfahren initiieren. Die Abstimmung und das Ergebnis sind entsprechend zu dokumentieren. Für komplexe oder kontrovers diskutierte Anträge ist eine Beschlussfassung in einer Sitzung erforderlich. Dies kann von jedem Mitglied durch Widerspruch gegen das Umlaufverfahren erreicht werden.

§ 4 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntwerdenden Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die als Sachverständige oder externe Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden; diese sind gesondert zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Sämtliche Beratungen und Beschlüsse der Ethikkommission sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Befangenheit

- (1) Mitglieder der Ethikkommission, die an dem zu begutachtenden Forschungsvorhaben beteiligt sind oder anderweitig Interessenkonflikte haben, sind von der Begutachtung und Beschlussfassung zu diesem Antrag ausgeschlossen.
- (2) Sollte ein Mitglied der Ethikkommission selbst Zweifel an seiner Unbefangenheit haben oder von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Antrag auf Befangenheit gestellt werden, entscheidet die Ethikkommission nach Anhörung des betroffenen Mitglieds über dessen Ausschluss.
- (3) Das betroffene Mitglied hat bei der Entscheidung über seine Befangenheit kein Stimmrecht. Eine einfache Mehrheit der übrigen Mitglieder entscheidet über den Ausschluss. Die Entscheidung über die Befangenheit und deren Begründung ist zu protokollieren.

§ 6 Protokoll und Archivierung

- (1) Über die Sitzungen der Ethikkommission und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die wesentlichen Inhalte der Diskussion sowie die Beschlüsse, die Anzahl der abgegebenen Stimmen und das Stimmenverhältnis.
- (2) Das Protokoll wird bei fehlendem Widerspruch im Umlaufverfahren oder in der folgenden Sitzung genehmigt, ist von der oder dem Vorsitzenden der Ethikkommission sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer digital zu unterzeichnen und wird in der Geschäftsstelle der Ethikkommission digital archiviert.
- (3) Sämtliche Protokolle und Dokumente der Ethikkommission unterliegen der Vertraulichkeit und sind nur den Mitgliedern der Ethikkommission zugänglich, es sei denn, eine Offenlegung ist rechtlich erforderlich.

§ 7 Aufwandsentschädigung; Weisungsunabhängigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Ethikkommission gilt als Dienstaufgabe, für die keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und den ethischen Standards der Hochschule sowie den geltenden rechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung; Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit den Stimmen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.